



Kurzinformation

Angemessenheit der Frist nach Art. 77 Abs. 2a GG

Nach Art. 77 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG) hat der Bundesrat über die Zustimmung zu einem zustimmungsbedürftigen Gesetz innerhalb einer angemessenen Frist Beschluss zu fassen. Welche Fristdauer angemessen ist, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Hierfür kommt es vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere auf die Dringlichkeit des Gesetzesvorhabens und die Arbeitsbelastung des Bundesrates (vgl. Kersten, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 84. EL August 2018, Art. 77 GG Rn. 107; Masing/Risse, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz-Kommentar, Band 2, 7. Auflage 2018, Art. 77 GG Rn. 97).
